

## **Förderkonzept der Zentralstelle für Gedenkstättenfahrten im Jahr 2021 unter Berücksichtigung der eventuellen Wiedereinführung von Covid-19-bedingten Einschränkungen**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die IBB gGmbH im Dezember 2015 als Zentralstelle für Gedenkstättenfahrten anerkannt. Seit 2019 werden die Gedenkstättenfahrten im Rahmen des Bundesprogramms „Jugend erinnert“ aus Mitteln des Bundesfamilienministeriums und des Auswärtigen Amts finanziert.

Die IBB gGmbH Dortmund vergibt als Zentralstelle Mittel zur Förderung von Gedenkstättenfahrten außerschulischer Bildungsträger. Gefördert werden unilaterale Fahrten zu Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus im In- und im Ausland nach den Vorgaben der Richtlinien des KJP. Die geltenden Förderregeln sehen für eine Gedenkstättenfahrt eine Dauer von mindestens vier und höchstens acht Tagen vor. 80 % des Programms hat am Ort der Gedenkstätte stattzufinden, wobei nur vollständige Programmtage, das heißt mindestens sechs Stunden zu inhaltlichen Themen, gefördert werden können. Ausnahmen gelten für den An- und Abreisetag. Eine inhaltliche und der Thematik angemessene Vor- und Nachbereitung ist im Rahmen der Konzeptbeschreibung zu erläutern.

Mit Stand September 2020 planten alle Partnerorganisationen die Gedenkstättenfahrten im Jahr 2021 im Rahmen der Vorgaben der allgemein geltenden Richtlinien durchzuführen. Die Antragstellung wurde von der Zentralstelle um die Anforderung erweitert, die geplanten Hygienemaßnahmen zu beschreiben. Dabei sollten zumindest die in Deutschland geltenden Hygienemaßnahmen umgesetzt werden. Die meisten Gruppen planten in festen Kleingruppen vor Ort zu arbeiten. Auch die Vorgaben an Museen und Gedenkstätten in Polen sehen aktuell vor, dass Führungen beziehungsweise Workshops mit einer maximalen Gruppengröße von 10 Personen durchgeführt werden können. An einigen Gedenkstätten, wie beispielsweise Majdanek, sind große Gruppenanmeldungen nur bedingt und mit Einschränkungen möglich. Die Gedenkstätte Auschwitz verfügt über mehr Personal und räumliche Infrastrukturen, wird aber sicherlich auch nicht so viele große Gruppen aufnehmen können wie vor Beginn der Pandemie.

Seit Anfang Oktober zeichnet sich für Deutschland und auch für Reiseziele wie Polen und Tschechien eine stark erhöhte Infektionsrate ab, die mit stärkeren Hygienemaßnahmen und Reiseverboten einhergeht. Für die Wintermonate und zumindest für das erste Halbjahr 2021 ist infolge dieser Pandemieentwicklung ungewiss, ob überhaupt Gedenkstättenfahrten ins Ausland durchgeführt werden können. Zumindest ist für die Partnerorganisationen das Risiko Buchungen vorzunehmen zu hoch, wenn keine Übernahme von eventuellen Stornogebühren durch den Fördergeber beschlossen wird.

### **Ziele 2021**

Das vorrangige Ziel der Zentralstelle für die Förderung von Gedenkstättenfahrten im Jahr 2021 ist die Umsetzung der erinnerungspädagogischen Arbeit im Rahmen

der gewohnten Richtlinien mit einer umfassenden Vor- und Nachbereitung, mindestens vier und höchstens acht Programmtagen vor Ort, davon 80 % am Ort der Gedenkstätte sowie mit genügend Raum für eine pädagogisch angeleitete Reflexion.

Sollten jedoch aufgrund der Covid-19 Pandemie Reisebeschränkungen längerfristig aufrechterhalten werden, die eine umfassende Arbeit vor Ort verhindern, sollen mit Unterstützung der Zentralstelle die geplanten pädagogischen Inhalte und Reflexionsprozesse in ähnlicher Form und ähnlichen Umfang dennoch durchgeführt werden. Damit soll vermieden werden, dass infolge der Pandemie über einen längeren Zeitraum keinerlei erinnerungspädagogische Arbeit mit der Zielgruppe im Sinne des Auftrags der Zentralstelle erfolgt.

**Aus diesem Grunde werden folgende ergänzende Vorgehensweisen zum bestehenden Förderkonzept angeboten:**

**1. Erweitertes Förderangebot für kürzere Maßnahmen an Gedenkstätten in Deutschland als Ergänzung zu den allgemeinen Richtlinien**

Zur Erreichung des vorrangigen Ziels gelten die Regelungen der „*Förderung von alternativen Maßnahmen und Programmen bis zum 31.12.2020 im Rahmen der Förderung von Gedenkstättenfahrten angesichts der durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus ausgelösten Pandemie*“, aktualisiert im Januar 2021, auch für das Jahr 2021. Die Beantragung dieser Förderung soll neben der Beantragung im Rahmen der allgemeinen Förderrichtlinien möglich sein und richtet sich vor allem an Antragstellende, die – insbesondere in der ersten Jahreshälfte - aufgrund von möglicherweise anfallenden Stornierungsgebühren unsicher sind, Gedenkstättenfahrten im Ausland zu planen. Dafür soll ein gesondertes Antragsformular erstellt werden.

Im Rahmen dieser Förderung wird die Mindestdauer von vier Programmtagen in den Richtlinien für die Dauer der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus ausgesetzt. Dementsprechend können auch ein- bis dreitägige Fahrten gefördert werden. Die Förderung setzt sich weiterhin nach den Festbeträgen für die Zuschüsse aus den RL-KJP zusammen. Es können wie bisher nur volle Programmtage gefördert werden. Ein Programmtag sieht dabei nach wie vor sechs Programmstunden vor. Dabei sollen 80 % des Programms, mindestens aber 6 Stunden, an der Gedenkstätte beziehungsweise dem Erinnerungsort selbst verbracht werden. Zusätzlich kann die Förderung einer Nachbereitung im Rahmen eines vollen Programmtags beantragt werden. Dadurch wird weiterhin eine vertiefende Beschäftigung gewährleistet. Für die Antragstellung soll der regionale oder sonstige Bezug der Gedenkstätte beziehungsweise des Erinnerungsortes zur Gruppe herausgearbeitet werden und der Ort im Gesamtkontext des NS-Regimes verortet werden. Vorgesehene Reflexions- beziehungsweise Abschlussrunden sind Voraussetzung für die Förderung. Zudem muss ein von den Jugendlichen erstellter Abschlussbericht beziehungsweise eine Dokumentation zu den Besonderheiten des besuchten Ortes zusätzlich zum Sachbericht eingereicht werden. Diese Dokumentation kann

im Rahmen der Nachbereitung erfolgen und in jeglicher Form, digital oder in Print, erstellt und eingereicht werden.

## **2. Alternative Programmverwirklichung trotz Reisebeschränkungen als Blended-Learning Maßnahmen – Besuch von regionalen Erinnerungsorten mit vertiefendem Bezug zu einer Gedenkstätte am Ort eines ehemaligen Konzentrations- beziehungsweise Vernichtungslagers im Ausland**

Um die Durchführung der geplanten erinnerungspädagogischen Bildungsprogramme im Jahr 2021 sicherzustellen und um den durchführenden Partnerorganisationen und der Zentralstelle eine bessere Planungssicherheit zu ermöglichen, können für alle Anträge zu den allgemeinen Förderbedingungen Konzepte zur „Alternativen Programmverwirklichung trotz Reisebeschränkungen“ eingereicht werden, die gegebenenfalls zum Zeitpunkt der ursprünglichen Reiseplanung durchgeführt werden können. Für die erste Jahreshälfte 2021 soll darüber hinaus die Möglichkeit bestehen, diese alternative Programmverwirklichung anstatt eines Programms vor Ort einzureichen.

Für die Beantragung im Rahmen der allgemeinen Förderbedingungen sollen zwei unterschiedliche Fallkonstellationen für die Umsetzung der „Alternativen Maßnahmen“ gelten:

Für **die größeren Partnerorganisationen**, die regelmäßig mehrere Gedenkstättenfahrten im Jahr anbieten und somit über sehr gute Erfahrungen in der Planung und Durchführung von erinnerungspädagogischen Programmen verfügen, soll die „Alternative Programmverwirklichung trotz Reisebeschränkungen“ mit dem bei Antragstellung eingereichten Alternativprogramm empfohlen werden. Dieses Alternativprogramm könnte im Fall der Einführung von Reisebeschränkung und somit Ausfall des Programms im Ausland zum geplanten Zeitpunkt durchgeführt werden.

Für **die weiteren Partnerorganisationen**, die pro Jahr nur ein oder zwei Gedenkstättenfahrten durchführen, soll keine Verpflichtung gelten, eigenständig eine Alternativmaßnahme zu entwickeln. Dennoch soll diesen Partnerorganisationen die Möglichkeit gegeben werden Alternativkonzepte durchzuführen. Hierfür möchte die Zentralstelle mit der IJBS, der Gedenkstätte Auschwitz, der Gedenkstätte Majdanek und weiteren Bildungseinrichtungen an den Gedenkstätten Gespräche führen, inwieweit fertige Gesamtkonzepte für digitale Maßnahmen und einzelne Workshopbausteine und -materialien aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden können. So könnten die Partnerorganisationen, bei denen Gedenkstättenfahrten nicht einen Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit ausmachen, auf diese Bildungsformate zurückgreifen und auch die Bildungseinrichtung vor Ort könnten trotz geringerer Besucher\*innenzahlen weiterhin pädagogische Programme online anbieten.

Darüber hinaus könnten einzelnen Programmbausteine auch als ergänzendes Material für die größeren Partnerorganisationen verfügbar sein.

Dem Antrag müssten gegebenenfalls folgende Unterlagen beigelegt werden:

### **Ein alternatives Programm:**

Die Dauer einer solchen Alternativmaßnahme soll mindestens vier und höchstens acht Tage betragen und der im allgemeinen Antrag formulierten Zielerfüllung dienen sowie sich an folgenden Punkten, angelehnt an die übliche Durchführung einer Gedenkstättenfahrt, orientieren:

1. Besuch eines regionalen Erinnerungsorts als Gruppe oder individuell und thematische Verknüpfung mit der Gedenkstätte im Ausland, die ursprünglich besucht werden sollte (Präsenztag)
2. Einführung zum Zielland, (jüdisches) Leben in diesem Land vor dem 2. Weltkrieg, Besatzungspolitik (dies kann digital oder als Präsenztag gestaltet werden)
3. Beschäftigung mit der Gedenkstätte und der Geschichte des Konzentrationsbeziehungsweise Vernichtungslagers, virtueller Rundgang, Zeitzeugenberichte, Workshops und Verknüpfung zum besuchten Erinnerungsort (dies kann digital oder als Präsenztag gestaltet werden)
4. Zusammenführung sowie Auswertung der Ergebnisse sowie Dokumentation der Fahrt (Präsenztag)

### **Ein alternativer Kosten- und Finanzierungsplan:**

Die Bezuschussung dieser Alternativmaßnahmen richtet sich nach RL-KJP (Sonstige Aktivitäten). Weil die Gedenkstättenfahrten mit einem Festbetrag gefördert werden, erfolgt die Förderung der alternativen Maßnahmen nach den Festbeträgen, die abhängig von Programm- und Kostenarten im Finanzierungsplan ermäßigt berechnet werden.

Die Weiterleitungsverträge sollen jeweils für die Durchführung der Gedenkstättenfahrt nach den allgemeinen Förderrichtlinien ausgestellt werden. Kosten für hauptamtliches Personal sind nicht förderfähig. Honorarkosten bleiben hingegen förderfähig.

Sollten **stark reduzierte Kontaktbeschränkungen auch in Deutschland** längerfristig aufrechterhalten werden und Museen und Erinnerungsorte längerfristig geschlossen bleiben, sollen die Regeln zur „Alternativen Programmverwirklichung trotz Reisebeschränkungen“ angepasst werden. Partnerorganisationen, die ihre Bildungsprogramme dennoch durchführen möchten, können diese in Kooperation mit einer Gedenkstätte im In- oder Ausland vollständig digital anbieten. Zudem soll die Option gegeben werden, dass statt der Erinnerungsorte, die museal aufgearbeitet und betreut werden, Erinnerungsorte im öffentlichen Raum (Stolpersteine, Denkmäler) genutzt werden, die von den Teilnehmenden individuell und mit Arbeitsauftrag aufgesucht werden können. Die Förderung richtet sich in diesem Falle nach RL-KJP Sonstige Aktivitäten.

### **Bedeutung für die pädagogische Infrastruktur an den Gedenkstätten**

Im Falle der Anwendung der vorgeschlagenen Alternativkonzepte kann gewährleistet werden, dass 2021 ungeachtet der Pandemie erinnerungs-

pädagogische Arbeit mit der Zielgruppe im Sinne des Auftrags der Zentralstelle erfolgt. Damit würde auch der Erhalt der pädagogischen Infrastruktur an den durch die geförderten Reisen regelmäßig besuchten Gedenkstätten selbst unterstützt und damit ein Beitrag dazu geleistet, dass diese weiterhin zur Verfügung steht, wenn nach der Einführung eines Impfstoffs und dem Ende der Pandemie Gedenkstättenfahrten in der herkömmlichen Form wieder ungefährlich möglich werden.